

# Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016  
800 Jahre  
Zehdenick

Zehdenick, 26. Januar 2018

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

16. Jahrgang | Nummer 1 | Woche 4



Foto: Stadt Zehdenick

**Stadtförsterei Zehdenick**

**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Veröffentlichung von Satzungen**

- Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2018.....Seite 3
- 1. Änderungssatzung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS) vom 22.05.2015 .....Seite 4
- 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick (Schmutzwassergebührensatzung).....Seite 4
- 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick (Niederschlagswassergebührensatzung).....Seite 5

**II. Veröffentlichung von Richtlinien**

- Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Zehdenick .....Seite 6

**III. Veröffentlichung von Beschlüssen**

- Beschlüsse des Hauptausschusses am 14.12.2017.....Seite 10
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 11.01.2018 .....Seite 11

**IV. Öffentliche Bekanntmachungen**

- Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2016 .....Seite 12
- Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016.....Seite 12
- Bekanntmachung – Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2018.....Seite 12
- Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick und ihrer Ausschüsse im 1. Sitzungszyklus 2018 .....Seite 13
- Bekanntmachung zur Bauabgangsstatistik 2017 – Land Brandenburg .....Seite 13
- Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft – Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Schorfheide“ .....Seite 14
- Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft – Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klienitz“ .....Seite 15

## – Amtliche Bekanntmachungen –

## I. Veröffentlichungen von Satzungen

## Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 65 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Bbg-KVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S. 286) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 11.01.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	<b>20.308.200 €</b>
ordentlichen Aufwendungen auf	<b>22.479.500 €</b>

außerordentlichen Erträge auf	<b>85.000 €</b>
außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	<b>20.922.000 €</b>
Auszahlungen auf	<b>25.301.100 €</b>

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>18.973.900 €</b>
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>19.650.900 €</b>

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>1.948.100 €</b>
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	<b>5.570.400 €</b>

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 €</b>
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	<b>79.800 €</b>

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	<b>0 €</b>

## § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- |  |                  |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer   |                  |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | <b>200 v. H.</b> |
| b) für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B)                              | <b>300 v. H.</b> |
| 2. Gewerbesteuer   | <b>300 v. H.</b> |

## § 6

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Stadt Zehdenick von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **150.000 €** festgesetzt.
- Auf die Festlegung einer Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird verzichtet. Es werden alle Investitionen als Einzelmaßnahme im Finanzhaushalt dargestellt.
- Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung wie folgt:
  - im Ergebnishaushalt bei Aufwendungen:
    - bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
    - über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
    - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
  - im Finanzhaushalt bei Auszahlungen – ohne Investitionen:
    - bis 10.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
    - über 10.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
    - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung
  - im Finanzhaushalt bei Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen:
    - bis 25.000 € die Kämmerin der Stadt Zehdenick
    - über 25.000 € bis 50.000 € der Hauptausschuss
    - über 50.000 € die Stadtverordnetenversammlung

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Nicht zahlungswirksam werdende Aufwendungen, insbesondere die bilanziellen Abschreibungen, sind im Sinne des § 70 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg grundsätzlich als nicht erheblich anzusehen, so dass die o.g. Wertgrenzen nicht gelten.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages auf **200.000 €** und
  - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **350.000 €**
 festgesetzt.

Zehdenick, den 12.01.2018

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

Die Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 liegt während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr

sowie nach Vereinbarung

zur Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

– Amtliche Bekanntmachungen –

## 1. Änderungssatzung der Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS)

Auf der Grundlage von

- §§ 3 Abs. 1, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])
- § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 10), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 21. Januar 2015 (BGBl. I S. 3464)
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 19])
- §§ 1 Abs. 1, 6, 8, 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32])

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in der Sitzung am 11.01.2018 die folgende 1. Änderungssatzung der Kitasatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS) in der Ausfertigung vom 22.05.2015 wird wie folgt geändert:

Der § 12 Kindertagespflege wird ersatzlos gestrichen.

### Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung der Kitasatzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Zehdenick, den 12.01.2018

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

## 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl./04 Nr. 08, S. 174)
- und der Satzung über die Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 18.12.2003 (Schmutzwasserbeseitigungssatzung)

in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.01.2018 folgende 7. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Schmutzwassergebührensatzung der Stadt Zehdenick

- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2003
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 3 vom 31. Dezember 2003
  - gültig ab dem 01.01.2004
- geändert durch die 1. Änderungssatzung
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 22. Dezember 2005
  - gültig ab dem 01.01.2006
- geändert durch die 2. Änderungssatzung
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 6 vom 20. Dezember 2007

- gültig ab dem 01.01.2008
- geändert durch die 3. Änderungssatzung
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 16. Dezember 2009
  - gültig ab dem 01.01.2010
- geändert durch die 4. Änderungssatzung
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.11.2011
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 12 vom 23. Dezember 2011
  - gültig ab dem 01.01.2012
- geändert durch die 5. Änderungssatzung
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2013
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 11 vom 22. November 2013
  - gültig ab dem 01.01.2014
- geändert durch die 6. Änderungssatzung
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2014
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 11 vom 07. November 2014
  - gültig ab dem 08.11.2015

wird wie folgt geändert:

## – Amtliche Bekanntmachungen –

### § 3 – Gebührensatz – wird wie folgt geändert:

Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Die **Einleitungsgebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter: 3,84 Euro

Absatz (3) wird wie folgt geändert:

Die **Beseitigungsgebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter: 5,56 Euro

### Artikel 2

Die 7. Änderungssatzung der Schmutzwassergebührensatzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

*Zehdenick, den 12.01.2018*

*Arno Dahlenburg  
Bürgermeister*

## 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick (Niederschlagswassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 3 und 12 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 Nr. 19, S. 286)
- der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl./04 Nr. 08, S. 174)
- und der Satzung über die Niederschlagswasserbeseitigung der Stadt Zehdenick vom 01.12.2005 (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung)

in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 11.01.2018 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Niederschlagswassergebührensatzung der Stadt Zehdenick

- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 22. Dezember 2005
  - gültig ab dem 01.01.2006
- geändert durch die 1. Änderungssatzung
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 20. Dezember 2007
  - gültig ab dem 01.01.2008
- geändert durch die 2. Änderungssatzung
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 16. Dezember 2009
  - gültig ab dem 01.01.2010
- geändert durch die 3. Änderungssatzung
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 28.10.2010

- bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 19. November 2010
- gültig ab dem 01.01.2011
- geändert durch die 4. Änderungssatzung
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 23. Dezember 2012
  - gültig ab dem 01.01.2012
- geändert durch die 5. Änderungssatzung
  - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2013
  - bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick vom 22. November 2013
  - gültig ab dem 01.01.2014

wird wie folgt geändert:

### § 2 – Gebührenmaßstab und Gebührensatz – wird wie folgt geändert:

Absatz (4) wird wie folgt geändert:

Die **Benutzungsgebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter: 1,23 Euro

### Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung der Niederschlagswassergebührensatzung tritt am 01.02.2018 in Kraft.

*Zehdenick, den 12.01.2018*

*Arno Dahlenburg  
Bürgermeister*



## – Amtliche Bekanntmachungen –

## II. Veröffentlichung von Richtlinien

**Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Zehdenick****1. Rechtsgrundlagen**

Folgende Rechtsgrundlagen sind für diese Richtlinie insbesondere maßgeblich:

Bundesrecht:

- Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Sozialgesetzbuch (SGB) Siebtes Buch (VII) – gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) vom 26. Juni 1997 (GVBl. I S. 87) in der zurzeit gültigen Fassung
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729)
- Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiFöG) vom 10.12.2008 (BGBl. I S. 2403)
- Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder TAG) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852) in der zurzeit gültigen Fassung

Landesrecht:

- Verordnung über die Eignung des Angebotes von Kindertagespflege, insbesondere die Qualifikation der Tagespflegeperson und die räumlichen Voraussetzungen (Kindertagespflegeeignungsverordnung – TagpflegEV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2009 (GVBl. II S. 438)
- Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384) in der zurzeit gültigen Fassung

Ortsrecht:

- Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren (Kitasatzung – KitaS) vom 22.05.2015 in der zurzeit gültigen Fassung

**2. Grundsätze****2.1 Allgemeines**

Kindertagesbetreuung dient gemäß § 2 Absatz 1 Kindertagesstättengesetz Land Brandenburg (KitaG) der Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung von Kindern bis zum Ende des Grundschulalters. Die Aufgabe kann in Kindertagesstätten, in Kindertagespflege sowie im Verbund oder in Kombination mit anderen Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, des Schul- und Sozialwesens durchgeführt werden.

Kindertagespflege dient gemäß § 2 Absatz 3 KitaG der Betreuung von Kindern im Haushalt der Tagespflegeperson, des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen, insbesondere von jüngeren Kindern oder im Rahmen eines besonderen Betreuungsbedarfs.

Kindertagespflege kann für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und für Kinder im Grundschulalter bedarfserfüllend sein, wenn die Betreuungsform der familiären Situation der Kinder Rechnung trägt und im jeweils erforderlichen Rahmen die Aufgaben und Ziele nach § 3 KitaG gewährleistet sind. Eine Betreuung über das dritte Lebensjahr ist zulässig, wenn der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Genehmigung dafür erteilt.

Ein Anspruch auf eine Betreuung in Kindertagespflege besteht nicht. Sie kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze gewährt werden.

Personensorgeberechtigte haben auch in der Kindertagespflege ein Wunsch- und Wahlrecht.

Der zeitliche Betreuungsumfang wird durch den Rechtsanspruch eines Kindes festgelegt.

Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen (TPP) obliegt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe Landkreis Oberhavel. Diese Aufgabe wurde durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf die Stadt Zehdenick übertragen.

Kinder, die eine Kindertagespflegeeinrichtung besuchen, sind gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 8a Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) gesetzlich unfallversichert. Zuständig ist die Unfallkasse Brandenburg. Voraussetzung für den Unfallschutz ist, dass die Betreuung der Kinder durch eine geeignete TPP gemäß § 23 Absatz 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) erfolgt.

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für die TPP wird über die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gewährt. Die TPP hat sich selbst dort anzumelden.

Der Landkreis Oberhavel als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist zuständig für die fachliche Begleitung, Beratung und Qualifikation der TPP.

**2.2 Erlaubnis zur Kindertagespflege**

Wer Kinder außerhalb ihrer Wohnung in anderen Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis (Artikel 1 § 43 Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz – Kick). Die Erlaubnis erteilt der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreis Oberhavel) auf Antrag.

Der Landkreis prüft, ob die persönlichen, fachlichen und räumlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Erlaubnis kann entsprechend der räumlichen Voraussetzungen für maximal 5 Kinder pro TPP erteilt werden.

**2.3 Räumliche Voraussetzungen**

Im Rahmen der Pflegeerlaubnis werden die von der TPP genutzten Räume durch den Landkreis Oberhavel genehmigt. Die TPP ist verpflichtet, alle räumlichen Veränderungen nach Erteilung der Erlaubnis dem Landkreis Oberhavel und auch den zuständigen Mitarbeitern/innen der Stadt Zehdenick anzuzeigen. Den zuständigen Mitarbeitern/innen der Stadt Zehdenick ist auf Wunsch der Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

In den Räumlichkeiten und auf dem Freigelände der Kindertagespflegeeinrichtung darf nicht geraucht werden (§ 11 Absatz 4 KitaG).

**3. Vertrag****3.1 Antragsverfahren**

Die Personensorgeberechtigten, die eine Betreuung ihres Kindes in öffentlich geförderter Kindertagespflege wünschen, beantragen dies in der Kitaverwaltung der Stadt Zehdenick. Die Wunscheinrichtung ist anzugeben.

Die Personensorgeberechtigten und die TPP sollen sich im Vorfeld der Betreuung über die Inhalte (Konzept) der Betreuung, über den zeitlichen Umfang und die räumlichen Bedingungen abstimmen. Die Mitarbeiter/innen der Kitaverwaltung prüfen den zeitlichen Umfang und erteilen einen Rechtsanpruchsbescheid.

**3.2 Vertragsabschluss**

Die Stadt Zehdenick schließt die folgenden Verträge:

- Tagespflegeperson – Stadt Zehdenick (Kostenübernahmevereinbarung)
- Stadt Zehdenick – Personensorgeberechtigte – Tagespflegeperson (Betreuungsvertrag).

Für die Vertragsbeziehungen mit den Personensorgeberechtigten (Betreuungsvertrag) findet die Kindertagesstättensatzung (KitaS) der Stadt Zehdenick vom 22.05.2015 in der zurzeit gültigen Fassung Anwendung. Dies

## – Amtliche Bekanntmachungen –

betrifft insbesondere die Regelungen zur Antragstellung, zur Kündigung, zur Höhe, Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge.

Mit dem Wegzug eines betreuten Kindes aus dem Zuständigkeitsbereich der Stadt Zehdenick verliert der Vertrag der TPP mit der Stadt Zehdenick mit dem Datum des Wegzuges des Kindes seine Gültigkeit. Die TPP hat den Wegzug eines von ihr betreuten Kindes umgehend bei der Stadt Zehdenick anzuzeigen.

### 3.3 Wechsel in eine Kindertagesstätte

Das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege endet mit Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes zum Ende des Monats.

Der Wechsel in eine Kindertagesstätte erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten. Der Antrag ist umgehend nach Aufnahme in der Kindertagespflegeeinrichtung zu stellen.

Für den Fall, dass zum Zeitpunkt der Vollendung des 3. Lebensjahrs keine freie Kapazität in den Kindertagesstätten der Stadt Zehdenick vorhanden ist, kann die Betreuung in der Kindertagespflege bis zum möglichen Aufnahme-termin in einer Kindertagesstätte fortgesetzt werden.

Soll die Betreuung in Kindertagespflege vor Vollendung des 3. Lebensjahres beendet und in einer Kindertagesstätte fortgeführt werden, ist der Zeitpunkt grundsätzlich unter Beachtung freier Betreuungskapazitäten mit der Stadt Zehdenick abzustimmen.

### 4. Verfahren bei Urlaub, Krankheit und Fehltagen

Die TPP erhält jährlich ausschließlich für 35 Fehltage durch Urlaub, eigene Erkrankung oder sonstige Abwesenheit volles Entgelt.

Die TPP ist verpflichtet, jährlich eine Schließzeit von mindestens zwei Wochen gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten festzulegen. Die Schließzeit ist bis zum 31.01. für das aktuelle Jahr bei der Kitaverwaltung der Stadt Zehdenick anzuzeigen.

Entschuldigte Fehltage der zu betreuenden Kinder durch Urlaub, Krankheit oder sonstigen Grund werden in voller Entgelthöhe gewährt.

Das unentschuldigte Fehlen eines Kindes ist von der TPP umgehend nach Feststellung, spätestens aber nach Vollendung von 14 Tagen anzuzeigen.

### 5. Beendigung des Vertrages

Die Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Alle drei Vertragspartner sind berechtigt, das Kindertagespflegeverhältnis zu kündigen. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die Wahrung der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung oder dem Datum der persönlichen Übergabe der Kündigung an den Vertragspartner Stadt Zehdenick.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht, wenn das Vertrauensverhältnis der Eltern zur TPP oder umgekehrt nachhaltig geschädigt ist. Sofern keine festgestellte Kindeswohlgefährdung der Grund der außerordentlichen Kündigung ist, wird das Entgelt für den laufenden Monat der Kündigung (Kündigungsdatum) noch gewährt.

### 6. Finanzielle Leistungen

Wird mit einer TPP zur Betreuung eines Kindes ein Vertrag geschlossen, erhält die TPP von der Stadt Zehdenick ein Entgelt entsprechend dieser Richtlinie auf der Grundlage der tatsächlichen Arbeitstage eines jeweiligen Monats. Feiertage, die nicht auf einen Samstag oder Sonntag fallen, werden den Arbeitstagen gleichgestellt. Der Abschluss des Betreuungsvertrages mit der Stadt und die Kostenheranziehung der Personensorgeberechtigten sind dabei Voraussetzung.

Die Zahlung des Entgeltes an die TPP erfolgt bis zum 15. des aktuellen für den vorangegangenen Monat. Dafür ist von der TPP das Abrechnungsformular (Anlage 1) im Original mit Unterschrift bis spätestens 05. des aktuellen Monats bei der Kitaverwaltung einzureichen

Das zu gewährende Entgelt beinhaltet gemäß § 23 SGB VIII folgende Bestandteile:

- Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen (Sachaufwand)
- Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung
- Erstattung der nachgewiesenen Kosten für die Berufsgenossenschaft (Unfallschutz)
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung

Die Bestandteile

- Sachaufwand und
- Betrag zur Förderungsleistung

sind im Stundensatz vollumfänglich enthalten.

Der Beitrag zur Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) wird einmal im Jahr gewährt.

Die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und die hälftige Erstattung der nachgewiesenen angemessenen Aufwendungen zu einer Kranken- und Pflegeversicherung werden monatlich gewährt.

Beginnt ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert.

Für den Fall, dass die festgelegte Schließzeit von mindestens zwei Wochen in die Sommermonate (Juni, Juli, August) fällt, erhält die TPP das Entgelt für die Anzahl der betreuten Kinder des Vormonats.

Für Personen, die eine Kindertagespflegeeinrichtung neu in Zehdenick eröffnen wollen, werden die Kosten für die vom Jugendamt festgestellte Grundqualifizierung vollumfänglich übernommen. Die betreffende Person muss sich verpflichten, mindestens 3 Jahre als TPP in der Stadt Zehdenick tätig zu werden. Bei Nichteinhaltung dieser Verpflichtung behält sich die Stadt Zehdenick vor, die Kosten in anteiliger oder voller Höhe zurückzufordern.

### 6.1 Sachaufwand

Gemäß § 23 Absatz 2 SGB VIII umfasst die laufende Geldleistung u.a. die Erstattung der angemessenen Kosten, die der TPP für den Sachaufwand entstehen.

Bestandteile der Kosten des Sachaufwandes sind insbesondere:

- Kosten für Mittagessen und ganztägige Getränkeversorgung
- ggf. Mietkosten
- Verbrauchskosten wie Strom, Wasser, Heizung, Müll, Reinigung der Wäsche, Reinigung der Räume
- Pflegematerialien (außer individuelle Sonderpflegemittel)
- Hygienebedarf
- Ausstattungsgegenstände, Spiel- und Bastelmaterial
- Aufwendungen für Freizeitgestaltungen
- Renovierungskosten
- Kosten für Fortbildung
- Fahrkosten
- Mitgliedsbeiträge
- Büro- und Kommunikationskosten
- Versicherungen außer Unfallschutz Berufsgenossenschaft, Pflichtbeiträge Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung

Die Festsetzung der Höhe des Sachaufwandes wurde auf der Grundlage der steuerlich pauschal anerkannten Betriebskostenpauschale bestimmt und beträgt 1,60 €/Std. ohne die Versorgung mit Frühstück und Vesper.

### 6.2 Förderleistung

Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach der Berufserfahrung, der Bereitschaft zur Fortbildung und dem zu leistenden Betreuungsumfang.

Die Stadt Zehdenick gewährt das Entgelt in drei Entgeltstufen. Durch eine langjährige Berufserfahrung und die Bereitschaft zur regelmäßigen Fortbil-

– Amtliche Bekanntmachungen –

derung erhalten TPP verwandte Entgelte wie Mitarbeiter/innen der Entgeltgruppe S 4 in städtischen Kindertagesstätten.

**6.2.1 Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 1**

- Kindertagespflegeerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Zehdenick
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption

**6.2.2 Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 2**

- Kindertagespflegeerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Zehdenick
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 3 Jahre Berufserfahrung als TPP
- 24 Fortbildungsstunden in 3 Jahren

**6.2.3 Anforderungen und Stundensätze der Entgeltstufe 3**

- Kindertagespflegeerlaubnis
- Betreuungs- und Kostenübernahmevertrag mit der Stadt Zehdenick
- Nachweis einer pädagogischen Konzeption
- 10 Jahre Berufserfahrung als TPP
- 24 Fortbildungsstunden in 3 Jahren

**6.2.4 Allgemeine Regelungen und Nachweispflichten für alle Entgeltstufen**

Die TPP ist verpflichtet, alle geforderten Nachweise für die Einstufung in die Entgeltstufe bis zum 30.04. für die Berücksichtigung ab 01.01. des Folgejahres vorzulegen. Erreicht eine TPP die entsprechende Dauer der Berufserfahrung für eine höhere Entgeltstufe im laufenden Jahr, erfolgt die Höherstufung mit dem Folgemonat.

Bei nicht fristgerechtem oder unvollständigem Nachweis erfolgt eine Rückstufung

- der Entgeltstufe 2 in die Entgeltstufe 1
- der Entgeltstufe 3 in die Entgeltstufe 2.

Die Änderung der Entgeltstufe durch Rückstufung erfolgt ab 01.01. des Folgejahres für ein Jahr.

Der erforderliche Erste-Hilfe-Ausbildungskurs sowie deren Auffrischkurse werden für die Nachweisführung der 24 Fortbildungsstunden nicht anerkannt.

**6.2.5 Höhe der Förderleistung in den Entgeltstufen**

Entgeltstufe	1	2	3
Förderleistung je Kind/Betreuungsstunde in €	2,00	2,25	2,50

**6.3 Höhe des Stundensatzes in den Entgeltstufen**

Entgeltstufe	Sachaufwand/ Kind/Betreuungsstunde in €	Förderleistung/ Kind/Betreuungsstunde in €	Summe Entgelt/ Kind/Betreuungsstunde in €
1	1,60	2,00	3,60
2	1,60	2,25	3,85
3	1,60	2,50	4,10

**6.4 Ergänzende Kindertagespflege**

Die ergänzende Kindertagespflege soll die Kindertagesbetreuung in der Kindertagesstätte vervollständigen, wenn die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte den notwendigen Betreuungsumfang nicht abdecken können und die familiäre Situation des betreuten Kindes die ergänzende Betreuung nachweislich zum Wohle des Kindes erfordert. Ergänzende Kindertagespflege betrifft Betreuungszeiten vor 6.00 Uhr, nach 18.00 Uhr und am Wochenende. Für ergänzende Kindertagespflege wird das Betreuungsentgelt je Betreuungsstunde um 50 % erhöht.

Entgeltstufe	Sachaufwand/ Kind/Betreuungsstunde in €	Förderleistung/ Kind/Betreuungsstunde in €	Summe Entgelt/ Kind/Betreuungsstunde in €
1	2,40	3,00	5,40
2	2,40	3,38	5,78
3	2,40	3,75	6,15

**6.5 Unfallversicherung**

Die nachgewiesenen Aufwendungen zur Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gehören zu den laufenden Geldleistungen und werden als Unfallversicherung in Höhe des jährlich angepassten Pflichtversicherungsbeitrages anerkannt und durch die Stadt Zehdenick auf Vorlage des Versicherungsbescheides ausgezahlt.

**6.6 Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge**

Selbständige TPP sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, sofern das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) aus der Tätigkeit als TPP mehr als 450 € monatlich beträgt. Ist eine TPP in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtig oder freiwillig versichert, gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung als angemessen.

Liegt das zu versteuernde Arbeitseinkommen (Gewinn) unter 450 € monatlich, kann die TPP statt einer gesetzlichen Rentenversicherung auch eine private Alterssicherung abschließen. Als angemessen gelten die festgesetzten hälftigen Beiträge zu einer privaten Altersvorsorge, wenn sie mit denen einer gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar sind (Basisversicherung). Erhält die TPP zusätzliche Einnahmen außerhalb der durch den öffentlichen Jugendhilfeträger entlohnten Kindertagespflege, bleiben diese Einkünfte bei der hälftigen Erstattung der Beiträge zur Alterssicherung außer Betracht.

**6.7 Erstattung der hälftigen, nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung**

Als angemessen gelten die im Zusammenhang mit der Tätigkeit als TPP von der gesetzlichen Krankenkasse festgesetzten, hälftigen Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Gleiches gilt, wenn es sich um eine freiwillige Versicherung im Rahmen der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung handelt.

Hälftige Beiträge zu einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung sind dann angemessen, wenn es sich um eine Basisversicherung handelt, deren Leistungen mit denen einer gesetzlichen Versicherung vergleichbar sind.

**6.8 Nachweispflicht Versicherungen**

Bis zum 30.04. des Jahres, spätestens aber mit der Monatsabrechnung April, sind der Stadt Zehdenick die Nachweise für die Versicherungen vorzulegen. Bis zum 30.04. des aktuellen Jahres sind der Stadt Zehdenick durch geeignete Belege, wie z.B. Kontoauszüge die geleisteten Zahlungen für das vergangene Jahr nachzuweisen. Können Zahlungen an die Versicherungsträger durch die TPP nicht belegt werden oder kommt die TPP ihrer Nachweispflicht nicht nach, werden die von der Stadt Zehdenick bereits geleisteten Beiträge bis zur letzten, anerkannten Nachweislegung zurückgefordert.

**7. Inkrafttreten**

Die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Zehdenick tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Zehdenick, den 12.01.2018

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister



**– Amtliche Bekanntmachungen –**

**Anlagen zur Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Zehdenick**

- Anlage 1 – Monatliche Abrechnung der Betreuungsstunden
- Anlage 2 – Qualitätsanforderungen
- Anlage 3 – Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung

**Anlage 1**

<b>BEARBEITUNGSVERMERK</b>
Eingang: _____

**Monatliche Abrechnung der Betreuungsstunden**

Abrechnungsmonat: \_\_\_\_\_

Name der Kindertagespflege: \_\_\_\_\_

Name, Vorname des Kindes	vereinbarte Betreuungsstunden	Anzahl der Betreuungstage inkl. Fehlzeiten	Fehltag		Entgelt  (wird von der Kitaverwaltung ausgefüllt)
			entschuldigt	unentschuldigt	

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift der TPP

**Anlage 2**

**Qualitätsanforderungen**

In Einrichtungen der Kindertagesbetreuung geben die „Grundsätze der elementaren Bildung“ der Bildungsarbeit einen Rahmen. Es geht also nicht nur um eine liebevolle Aufbewahrung und Pflege des Kindes, sondern zugleich um eine pädagogische Förderung des Kindes in allen wesentlichen Entwicklungsbereichen.

Nachfolgende 6 Bildungsbereiche sind altersgerecht zu vermitteln:

- **Körper, Bewegung und Gesundheit**
- **Sprache, Kommunikation und Schriftkultur**
- **Musik**
- **Darstellen und Gestalten**
- **Mathematik und Naturwissenschaft**
- **Soziales Leben**

Im Alltagsgeschehen sollen die nachfolgenden 6 Entwicklungsbereiche beobachtet und dokumentiert werden:

- 1. Spracherwerb**
- 2. Körpermotorik**  
(Gesamtheit von gleichförmigen, regelmäßigen Bewegungsabläufen des Körpers)
- 3. Hand-/Fingermotorik**
- 4. kognitive Entwicklung**  
(Entwicklung von Handlungsstrategien, Aufmerksamkeit und Konzentration, Spielverhalten, Fähigkeiten zu ordnen und einzuordnen)
- 5. soziale Kompetenz**  
(Fähigkeiten, mit anderen Kindern und Erwachsenen soziale Beziehungen aufnehmen und gestalten zu können)
- 6. emotionale Kompetenz**  
(Fähigkeiten, sein eigenes gefühlsmäßiges Erleben wahrnehmen zu können und damit auch eine eigene emotionale Kompetenz zu entwickeln)

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 3

**Hinweise zur Sicherheit und Unfallverhütung**

Für Kleinkinder existieren besondere Gefahrenquellen, auf die die nachfolgenden Hinweise aufmerksam machen wollen. Neben der allgemeinen Vorsicht empfiehlt es sich, spezielle Maßnahmen zur Sicherheit und Unfallverhütung zu treffen.

**Gas und Strom**

Kinder sind von Gas- und Stromquellen fern zu halten, Steckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen. Stecker an elektrischen Geräten sind stets herauszuziehen und wegzuräumen.

**Küche**

Herde sind in geeigneter Form zu sichern, dass Kinder sich nicht verbrennen können. Es empfiehlt sich, beim Kochen die hinteren Platten zu benutzen, da diese in der Regel von Kleinkindern nicht erreicht werden können. Scharfe Gegenstände, wie Scheren, Messer und Nadeln sind wegzuräumen.

**Feuer**

Streichhölzer und Feuerzeuge sind kindersicher aufzubewahren. Kinder dürfen mit brennenden Kerzen nicht allein gelassen werden.

**Putzmittel u.a.**

Putzmittel, Medikamente, Waschpulver, Duftöle, Duftpetroleum, Kosmetika und Desinfektionsmittel enthalten gefährliche Stoffe und dürfen für Kinder nicht zugänglich sein.

**Alkohol und Zigaretten**

Alkohol und Zigaretten müssen verschlossen und für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden.

**Flächen und Ausstattungsgegenstände**

Fenster, Türen und Schrankfüllungen aus Glas sollten mit einer Splitterchutzfolie gesichert sein.

Treppenstufen sollen mit Rutschleisten versehen werden. Je nach Alter der Kinder sollen Treppenzugänge durch ein Gitter gesichert werden, um Treppenstürze zu vermeiden. Verkleidungen für Heizkörper und an anderen Gegenständen müssen fest verankert und klettersicher sein. Regale, Schränke, Fernseher sind gegen ein Umstürzen zu sichern. Scharfe Kanten und Ecken sind mit Schutz zu versehen.

**Spielzeug**

Es ist auf scharfe Kanten zu achten. Plastiktüten müssen für Kinder unzugänglich aufbewahrt werden. Es droht Erstickungsgefahr.

**Geprüfte Sicherheit**

Es wird empfohlen, altersgerechte Ausstattungsgegenstände und Spielgeräte, die mit dem GS-Zeichen (geprüfte Sicherheit) versehen sind, zu kaufen. Das GS-Zeichen wird Produkten verliehen, die einer sicherheitstechnischen Überprüfung unterzogen wurden.

**Tiere**

Haustiere dürfen nicht mit einem Kleinkind allein gelassen werden.

**Garten**

Stehende und fließende Gewässer müssen gesichert werden. Die Kinder dürfen keinen Zugang haben. Terrassen und Balkone dürfen wegen der Absturzgefahr keine Klettermöglichkeiten bieten. Giftpflanzen und Giftsträucher müssen entfernt werden. Im Garten aufgestellte Spielgeräte sollen gut verankert, regelmäßig geprüft und gewartet werden. Kellertreppen sollen gegen Absturzgefahr gesichert werden. Außensteckdosen sind mit Kindersicherungen zu versehen.

**Erste Hilfe**

Der Verbandskasten nach DIN 13 157 ist sicher, aber griffbereit zu lagern.

III. Veröffentlichung von Beschlüssen

**Bekanntmachung der Beschlüsse des Hauptausschusses am 14.12.2017**

In der Sitzung des Hauptausschusses am 14.12.2017 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

**Beschluss-Nr.: 051/17**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Ergebnishaushalt 2017 im Produktkonto 54501.525100 – Bauhof: Haltung von Fahrzeugen – in Höhe von 14.500 €.

Die Deckung erfolgt aus den Produktkonten:

- 21100.524100 (Grundschulen – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulicher Anlagen) in Höhe von 6.250 €
- 36500.524100 (Städtische Tageseinrichtungen – Bewirtschaftung der Grundstücke und baulicher Anlagen) in Höhe von 6.250 €
- 57302.521100 (Rathaus/Verwaltungsgebäude – Unterhaltung der Grundstücke und baulicher Anlagen) in Höhe von 2.000 €

**Beschluss-Nr.: 052/17**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

die Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe im Ergebnishaushalt

2017 im Produktkonto 55200 543100 – Wasserläufe, Wasserbauanlagen: Geschäftsaufwendungen – in Höhe von 14.000 €.

Die Deckung erfolgt aus dem Produktkonto 57302 521100 – Rathaus/Verwaltungsgebäude – Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

**Beschluss-Nr. 053/17**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick empfiehlt**

der Stadtverordnetenversammlung den Haushaltsplanentwurf der Stadt Zehdenick für das Haushaltsjahr 2018 zu beschließen.

**Beschluss-Nr. 054/17**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Badingen, Osterner Weg 8 b, Flur 4, Flurstücke 16/1 mit 121 m<sup>2</sup>, 16/3 mit 885 m<sup>2</sup>, 17/5 mit 14 m<sup>2</sup> und 22/7 mit 204 m<sup>2</sup> – insgesamt 1.224 m<sup>2</sup>.

**Beschluss-Nr. 055/17**

**Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

den Verkauf des Grundstücks in der Gemarkung Zehdenick, Flur 20, Flur-

## – Amtliche Bekanntmachungen –

stücke 461/8 mit 568 m<sup>2</sup> und 975 mit 420 m<sup>2</sup>. Der Beschluss Nr. 054/16, Vorlage-Nr. 075/16 vom 17.11.2016 wird aufgehoben.

### **Beschluss-Nr. 056/17**

#### **Der Hauptausschuss der Stadt Zehdenick beschließt**

die Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten

- für die Stadtwerke Zehdenick GmbH
- für den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick
- für die Gasversorgung Zehdenick GmbH

zu Lasten der städtischen Flurstücke 638, 221 und 438 der Flur 20 in der Gemarkung Zehdenick.

*Zehdenick, den 15.12.2017*

*Arno Dahlenburg  
Bürgermeister*

## Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 11.01.2018

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 11.01.2018 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

### **Beschluss-Nr.: 001/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege in der Stadt Zehdenick.

### **Beschluss-Nr.: 002/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die 1. Änderungssatzung der „Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Zehdenick und in Kindertagespflege sowie zur Erhebung von Elternbeiträgen als Gebühren“ (Kitasatzung-KitaS) vom 22.05.2015.

### **Beschluss-Nr.: 003/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

das Raumkonzept für das Gemeindezentrum Zabelsdorf.

### **Beschluss-Nr.: 004/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick lehnt**

den Antrag der CDU-Fraktion, die Untersuchung zur Machbarkeit der Kita-Erweiterung in der leerzuziehenden Havelland-Grundschule vor die Planung und Fortsetzung der Vorbereitungsarbeiten am Standort Kita „Sonnenschein“ zu stellen, ab.

### **Beschluss-Nr.: 005/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

Der Variante III wird als Grundlage der Bearbeitung der weiteren Planungsschritte zur Erweiterung der Kita Sonnenschein zugestimmt.

### **Beschluss-Nr.: 006/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Haushaltssatzung der Stadt Zehdenick mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018.

### **Beschluss-Nr.: 007/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den durch die EversheimStuible Treiberater GmbH geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick zum 31.12.2016 mit einem Jahresgewinn i. H. v. 360.928,93 € zur Kenntnis.

2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt über den geprüften Jahresabschluss und den Lagebericht des Entwässerungsbetriebes zum 31.12.2016.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt: Ein Teilbetrag i. H. v. 71.992,55 € wird zur Tilgung des Verlustvortrages eingesetzt und der verbleibende Restbetrag i. H. v. 288.936,38 € wird auf neue Rechnung vorgetragen.

### **Beschluss-Nr.: 008/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01. bis 31.12.2016 Entlastung zu erteilen.

### **Beschluss-Nr.: 009/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die 7. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der Stadt Zehdenick (Schmutzwassergebührensatzung).

### **Beschluss-Nr.: 010/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die 6. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung von Niederschlagswassergebühren der Stadt Zehdenick (Niederschlagswassergebührensatzung).

### **Beschluss-Nr.: 011/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

den vom Bürgermeister aufgestellten Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2018.

### **Beschluss-Nr.: 012/18**

#### **Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt**

die Aufnahme eines Kassenkredites im Wirtschaftsjahr 2018 durch den Entwässerungsbetrieb der Stadt Zehdenick bis zum festgesetzten Höchstbeitrag von 300.000 €.

*Zehdenick, den 12.01.2018*

*Arno Dahlenburg  
Bürgermeister*

– Amtliche Bekanntmachungen –

## Bekanntmachung über den geprüften Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2016

Der geprüfte Jahresabschluss des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2016 und der Bestätigungsvermerk werden gemäß § 33 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung während der allgemeinen Sprechzeiten

dienstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

vom 30.01.2018 bis 06.02.2018

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 ausgelegt.

Zehdenick, den 12.01.2018

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

## Bekanntmachung über die Entlastung der Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick

Gemäß § 33 Absatz 1 Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 11.01.2018 beschlossen, dem Bürgermeister, Herrn Arno Dahlenburg, für die Werkleitung des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für die Zeit vom 01.01.2016 bis 31.12.2016 die Entlastung zu erteilen.

Zehdenick, den 12.01.2018

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

## Wirtschaftsplan des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick für das Wirtschaftsjahr 2018

### Festsetzungen nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2018

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Absatz 1 der Eigenbetriebsverordnung hat die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss vom 11.01.2018 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2018 festgestellt.

1 Es betragen

#### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	2.244.145 €
die Aufwendungen	- 2.094.905 €
der Jahresgewinn	149.240 €
der Jahresverlust	0 €

#### 1.2 im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	825.052 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	- 378.000 €
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	- 781.320 €

2 Es werden festgesetzt

2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf 0 €

2.2 der Gesamtbetrag  
der Verpflichtungsermächtigungen auf 0 €

Zehdenick, den 12.01.2018

Arno Dahlenburg  
Bürgermeister

Der Wirtschaftsplan 2018 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Zehdenick mit seinen Anlagen liegt gemäß § 14 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) während der allgemeinen Sprechzeiten,

dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

zu jedermanns Einsicht in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick im Raum 207 aus.

**– Amtliche Bekanntmachungen –****Sitzungstermine der Stadtverordnetenversammlung Zehdenick  
und ihrer Ausschüsse im 1. Sitzungszyklus 2018**

15.02.2018 – Hauptausschuss

01.03.2018 – Stadtverordnetenversammlung

Die Sitzungen finden um 19.00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Am Markt, 16792 Zehdenick statt.

Sollten sich kurzfristige Änderungen zum Sitzungstag, dem Sitzungsort oder der Sitzungszeit ergeben, entnehmen Sie Informationen hierzu bitte aus der Tagespresse, dem Rathaus-Portal auf der Homepage der Stadt Zehdenick ([www.zehdenick.de](http://www.zehdenick.de)) oder dem Bekanntmachungskasten neben dem Rathaus.

**Bekanntmachung der Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg**

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

mit der folgenden Information möchte ich auf die Bauabgangsstatistik des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg für das Jahr 2017 hinweisen. Im Rahmen der Bautätigkeitsstatistiken wird neben den Baugenehmigungen, Baufertigstellungen und dem Bauüberhang jährlich auch der Bauabgang erhoben. Die Erhebungsbögen zur Bauabgangsstatistik liegen kostenfrei in der Stadtverwaltung Zehdenick, Fachbereich Bürgerservice, Fachdienst Infrastruktur bereit.

Der späteste Meldetermin ist der **12. März 2018**.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Arno Dahlenburg  
Bürgermeister*

**Amt für Statistik Berlin-Brandenburg  
Bauabgangsstatistik 2017 Land Brandenburg**

Sehr geehrte Damen und Herren, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit.

Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter:  
**[www.statistik-bw.de/baut/html/](http://www.statistik-bw.de/baut/html/)**

**Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m<sup>3</sup> umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.**

**In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.**

*Mit freundlichen Grüßen*

*Amt für Statistik Berlin-Brandenburg*



– Amtliche Bekanntmachungen –

## Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Schorfheide“

### Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 29. Dezember 2017

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kleine Schorfheide“ vom 21. Juli 2000 (GVBl. II S. 314, 423), die zuletzt durch die Verordnung vom 26. August 2010 (GVBl. II Nr. 56) geändert worden ist, wurde durch Artikel 17 der Sechsten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 8. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 70) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Nummer 6 wird aufgehoben.
  - b) Die Nummern 7 bis 10 werden die Nummern 6 bis 9.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Kleine Schorfheide-Havel“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinem Vorkommen von
  1. Dystrophen Seen und Teichen, Trockenen Sandheiden mit *Calluna* und *Genista*, Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*, Oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässern mit benthischer Vegetation aus Armleuchteralgen, Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitriche-Batrachion*, Trockenen europäischen Heiden, Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*), Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), Übergangs- und Schwingrasenmooren, Torfmoor-Schlenken (*Rhynchosporion*), Kalkreichen Niedermooren, Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*), Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*), Mitteleuropäischem Orchideen-Kalk-Buchenwald (*Cephalanthero-Fagion*), Subatlantischem oder mitteleuropäischem Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) (*Stellario-Carpinetum*) und Alten bodensauren Eichenwäldern auf San-

debene mit *Quercus robur* als natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Trockenen, kalkreichen Sandrasen, Kalkreichen Sümpfen mit *Cladium mariscus* und Arten des *Caricion davallianae*, Moorwäldern und Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritären natürlichen Lebensraumtypen im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
  3. Fischotter (*Lutra lutra*), Biber (*Castor fiber*), Mopsfledermaus (*Barbastellus barbastellus*), Großem Mausohr (*Myotis myotis*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Großer Moosjungfer (*Leucorrhinia pectoralis*), Großem Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Zierlicher Tellerschnecke (*Anisus vorticulus*), Schmalere Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
  4. Eremit (*Osmoderma eremita*) als prioritärer Art im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 11 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume;
  5. Sumpf-Glanzkraut (*Liparis loeselii*) und Firmisglänzendem Sichelmoos (*Drepanocladus vernicosus*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer Lebensräume und den für ihre Reproduktion erforderlichen Standortbedingungen.
3. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 3 und 4.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie bei den Landkreisen Uckermark und Oberhavel, untere Naturschutzbehörden, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

## – Amtliche Bekanntmachungen –

**Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klienitz“****Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 29. Dezember 2017**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Klienitz“ vom 19. Dezember 2002 (GVBl. 2003 II S. 242) wurde durch Artikel 18 der Sechsten Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete vom 8. Dezember 2017 (GVBl. II Nr. 70) geändert, um gemäß § 9 Absatz 6 Satz 1 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) den Schutzzweck an die Anforderungen zum Schutz des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ anzupassen.

Gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 des BbgNatSchAG wird die Änderung wie folgt ortsüblich bekannt gemacht:

„§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

- (2) Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zehdenick-Mildenberger Tonstiche“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von
  1. Natürlichen eutrophen Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, Flüssen der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion, Feuchten Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe und Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) als natürlichen Lebensraumtypen

von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

2. Auenwäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärem natürlichen Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
3. Biber (*Castor fiber*), Fischotter (*Lutra lutra*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Schmäler Windelschnecke (*Vertigo angustior*) und Bauchiger Windelschnecke (*Vertigo moulinsiana*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich ihrer für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Die geänderte Verordnung kann bei dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Fachministerium des Landes Brandenburg, oberste Naturschutzbehörde, in Potsdam sowie beim Landkreis Oberhavel, untere Naturschutzbehörde, von jedermann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

Darüber hinaus kann die geänderte Verordnung auch auf der Internetseite des Landes Brandenburg [www.bravors.brandenburg.de](http://www.bravors.brandenburg.de) eingesehen werden.

## – Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick

Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1

Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt